

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Rainer Bartel: Individualismus und Solidarisierung aus ökonomischer Perspektive • **Petra Unger:** Gleich? Jetzt! 40 Jahre Gleichbehandlungsgesetz. Eine kurze Geschichte der Gleichbehandlung • **Gertrud Nagy:** Schulpartnerschaft und Schulerfolg – schlechte Karten für Kinder an Brennpunktschulen

AK-Wissenschaftspreis 2019: *Philip Rathgeb:* Politische Ursachen von Ungleichheit am Arbeitsmarkt • *Gloria Kutscher:* Sind wir denn alle Mittelschicht? • *Janine Heinz:* Komplexe Unsicherheit und die Flucht ins Autoritäre

Dennis Tamesberger: Rezension Marie Jahoda: Arbeitslose bei der Arbeit

Gleich? Jetzt!

40 Jahre Gleichbehandlungsgesetz.

Eine kurze Geschichte der Gleichbehandlung

1. Gleichbehandlung – Wovon sprechen wir?	46
2. Idee der Gleichheit	47
3. Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin	48
4. Erste Frauenbewegung	50
5. Zivilisationsbruch und Menschenrechte	51
6. Lohndiskriminierung	52
7. Das erste Gleichbehandlungsgesetz 1979	53
8. Gleichbehandlungsanwaltschaft	54
9. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	55
10. Öffentlichkeitsarbeit	56
11. Intersektionalität	57
12. Von Vielfalt und Weisheit	59

Petra Unger

*Gender Studies und
Feministische
Forschung
Akademische Referen-
tin für feministische
Bildung und Politik
Begründerin der
Wiener Frauen*
Spaziergänge*

1. Gleichbehandlung – Wovon sprechen wir?

Frau D. ist Muslimin und trägt ein Kopftuch (Hijab). Sie bewirbt sich als Zahnarztassistentin. Nachdem sich der mögliche Arbeitgeber erkundigt, ob sie während ihrer Berufstätigkeit das Kopftuch ablegen würde und sie verneint, erhält sie eine Absage.

*Facetten
der Alltagsdis-
kriminierung*

Ein Fahrgast wird vom Busfahrer aufgefordert, seine Fahrkarte vorzuweisen, obwohl Fahrscheinkontrollen üblicherweise nur vom Kontrollpersonal des städtischen Verkehrsunternehmens durchgeführt werden. Auf Nachfrage gibt der Busfahrer zu, dass er den Fahrschein wegen des fremden Aussehens des Fahrgastes kontrolliert hat.

Frau R. arbeitet als Assistentin des Vorstands in einem Unternehmen in der Lebensmittelbranche. Eines Tages entdeckt sie, dass ihr männlicher Vorgänger fast doppelt so viel verdient hat wie sie, obwohl sie über mehr Berufserfahrung verfügt.

Herr O. ist schwul und geht damit im Arbeitskontext offen um. Sein neuer Vorgesetzter äußert regelmäßig unangebrachte, beleidigende Bemerkungen und „Witze“ über Herrn O in Zusammenhang mit dessen sexueller Orientierung. Herr O leidet darunter massiv und zieht sich mehr und mehr zurück. Schließlich endet das Dienstverhältnis einvernehmlich.

Aufgrund einer vorangegangenen Erkrankung hat Frau R. Schmerzen und nimmt Physiotherapie und Heilmassage in Anspruch. Sie ist zunächst mit den Behandlungen sehr zufrieden, bis sie durch einen massiven sexuellen Übergriff während einer Behandlung verletzt wird.¹

*Schutz bei „un-
gleich verteilter
Verletzlichkeit“*

Herabwürdigung, Ausschluss aus einer Gemeinschaft, willkürliche Ungleichbehandlung, körperliche wie psychische Verletzung kann jeder Frau, jedem Mann in unterschiedlichen Momenten, an verschiedenen Orten und Lebensphasen widerfahren. Gleichzeitig existiert eine „ungleich verteilte Verletzlichkeit“, wird „Gewalt gegen manche Körper gerichtet und nicht gegen andere“.²

Im Lauf der vergangenen Jahrhunderte und Jahrzehnte hat sich zunehmendes Unrechtsbewusstsein und ein dichtes Netz an An-

ti-Diskriminierungsmaßnahmen entwickelt, um Betroffenen von Diskriminierung und Verletzung Unterstützung zu gewähren und rechtliche Maßnahmen gegen Täter und Täterinnen ergreifen zu können. Im Folgenden versucht ein kurzer Einblick in die Geschichte der Menschenrechte und den damit verbundenen Gleichstellungsagenden anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des ersten Gleichbehandlungsgesetzes eine Annäherung an diese komplexe Materie.

2. Idee der Gleichheit

Über Jahrhunderte hinweg gibt es zu diskriminierender Gewalt weder Unrechtsbewusstsein, noch entsprechende Gesetze, um Betroffene und Opfer zu schützen, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen oder sie gar zu entschädigen.

In Europa sind erste Vorstellungen von Gleichheit zwar seit der Antike bekannt, zu echten Bemühungen, Diskriminierung effektiv zu bekämpfen, führen sie nicht. So propagiert beispielsweise der römische Politiker und Philosoph Cicero (106–43 v. Chr.) inspiriert von den Ideen der Stoa die Gleichheit aller Menschen. „Die logische Schlussfolgerung daraus, nämlich das Ende der Sklaverei zu fordern, zogen die Stoiker (und auch Cicero)³ indes noch nicht.“⁴

*Gleichheitsbegriffe
von der Antike ...*

Außerhalb Europas werden einige Jahrhunderte später, im frühen 13. Jahrhundert mit der so genannten Manden Charta⁵ heute besonders aktuell anmutende Grundwerte formuliert und mündlich von Generation zu Generation weitergegeben: Abschaffung der Sklaverei, Sozialer Frieden in Vielfalt, Meinungsfreiheit, Ernährungssicherheit, Unversehrtheit der „Mutter Erde“ und die Unverletzlichkeit des Menschen werden als hohe, anzustrebende Ziele definiert.⁶

Im Zuge der Aufklärung des 18. Jahrhunderts in Europa erlangt schließlich die Vorstellung von der unantastbaren Würde des Menschen mit dem ersten Artikel der Menschenrechte ihren Durchbruch: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

*... bis ins
18. Jahrhundert*

Damit wird der erste, bedeutsame Schritt in Richtung Gleichbehandlung aller Menschen und Anti-Diskriminierungspolitik gesetzt.

3. Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin

So bahnbrechend die Ausrufung der Menschenrechte im revolutionären Frankreich auch ist, sie hat einen „Schönheitsfehler“: Die Hälfte der Menschheit bleibt unerwähnt. Es ist Olympe de Gouges (1748–1793), die scharfsinnig feststellt, dass die soeben ausgerufenen, revolutionären Rechte Männerrechte sind. Darüber hinaus verweist sie auf die brutale Unterdrückung von Menschen in anderen Ländern durch europäische Kolonialherren.

*gleiche Rechte
für Bürgerinnen
und Bürger*

In Bezug auf Frauen verfasst Olympe de Gouges umgehend die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“.⁷ Sie wendet sich zunächst direkt an die Männer ihrer Zeit mit den Worten: „Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage. (...) Sag mir, wer hat dir die selbstherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? (...)“⁸ und formuliert den ersten Artikel völlig neu: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten. Soziale Unterschiede können nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“⁹ Damit fordert Olympe de Gouges nicht nur – ihrer Zeit weit voraus – rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, sondern deutet auch an, dass ungleiche Behandlung von gesamtgesellschaftlichem Nutzen sein kann. Aus heutiger Sicht interpretiert, kann dieser Satz auch als Hinweis auf die Sinnhaftigkeit so genannter positiver Diskriminierung gelesen werden: Wenn eine Gesellschaft Gleichberechtigung herstellen will, kann (und muss) eine bisher benachteiligte Gruppe bevorzugt behandelt werden, um die gewünschte Gleichstellung überhaupt umsetzen zu können. Oder anders formuliert: Wer Ungleiche gleich behandelt, verfestigt die Ungleichheit anstatt sie zu beseitigen.

*Vordenkerin
Olympe de Gouges*

Die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges gilt heute als „ein Schlüsseldokument des modernen, politischen Denkens überhaupt“, (...) und zählt „inzwischen (...) zu den Vorläufern der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen¹⁰ und erst recht zu den Vorläufern der UN-Frauenrechtskonventionen.“¹¹

Die streitbare Aktivistin und französische Revolutionärin bezahlt für ihren klaren Blick auf die Geschlechterverhältnisse und ihren politischen Mut mit ihrem Leben: Am 3. November 1793 wird Olympe de Gouges in Paris hingerichtet. Ihr Leben und Werk geraten in der unmittelbaren Folge zwar in Vergessenheit, ihr Ruf „Frauen, erwacht!“

Die Sturmglocke der Vernunft verschafft sich auf der ganzen Welt Gehör; erkennt eure Rechte!“¹² erreicht dennoch die Frauen.

So protestieren im Jahr 1848 in Österreich Arbeiterinnen gegen Ungleichbehandlung in der Bezahlung und werden damit als erste politische Akteurinnen in der österreichischen Geschichte sichtbar. Mit der Forderung „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gehen am 28. August 1848 Erdarbeiterinnen auf die Straße. Anlass für ihren Protest ist die willkürliche Senkung der Frauenlöhne durch den damaligen Arbeitsminister Ernst von Schwarzer (1808–1860). Empört darüber, dass ihre Kollegen wesentlich mehr für die gleiche Tätigkeit erhalten, ziehen die Frauen protestierend über die Praterstraße der Leopoldstadt bis zur Prater Hauptallee, wo sie von der bewaffneten Nationalgarde und der Sicherheitswache empfangen werden. Kurz darauf wird das Feuer auf die Demonstrierenden eröffnet. Die Bilanz der Auseinandersetzung ist erschütternd: 18 tote Arbeiterinnen und Arbeiter, 4 tote Soldaten und 282 Verwundete, mehrheitlich Frauen.

1848: Arbeiterinnen in Österreich protestieren für gleichen Lohn für gleiche Arbeit

In Antwort auf dieses „August-Massaker“ solidarisieren sich bürgerliche und adelige Frauen mit den Erdarbeiterinnen, allen voran Karoline von Perin (1806–1888). Sie kritisieren das brutale Vorgehen der Regierung und gründen in der Folge den ersten politischen Frauenverein der österreichischen Geschichte mit außergewöhnlichen Zielen: Solidarität mit den Arbeiterinnen und ihren Familien, Zugang zu Bildung für Mädchen und Frauen und nicht zuletzt die Forderung nach Gleichberechtigung aller. Aber auch diese Frauen zahlen bald einen hohen Preis für ihr Engagement und ihren Mut. Mit der brutalen Niederschlagung der Revolution 1848 durch das habsburgische Kaiserhaus, endet dieser Versuch der Durchsetzung von Frauenrechten erneut mit staatlicher Gewalt. Der 18-jährige Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) verunmöglicht im Anschluss an die blutige Niederschlagung der Revolution 1848 die politische Selbstorganisation von Frauen. Bis zur Ausrufung der Ersten Republik 1918 bleibt es Frauen in Österreich untersagt, politische Vereine und damit Orte der politischen Selbstorganisation zu gründen. Trotz der gewalttätigen Unterdrückung der demokratischen Kräfte, lassen sich die Ideale von gleichen Rechten für alle Menschen dennoch nicht

Forderung nach Gleichberechtigung hat hohen Preis

mehr aus der Welt schaffen. Sie begeistern und ermutigen immer mehr Menschen.

4. Erste Frauenbewegung

19. März 1911:
*Die Frauen
kommen!*

So ziehen am 19. März 1911 20.000 Frauen über die Wiener Ringstraße. Die Arbeiterzeitung schreibt euphorisch: „Die Frauen kommen! (...)“¹³. Erneut fordern sie gleichen Lohn für gleiche Arbeit, im Zentrum steht jedoch dieses Mal die Forderung nach dem Frauenwahlrecht. Erst wenn Frauen volle Bürgerinnenrechte erlangen, sind sie in der Lage, am Aufbau einer gerechteren Gesellschaft mitzuwirken und ihre Rechte einzufordern. Davon sind die führenden Aktivistinnen der Arbeiterinnen-Bewegung und der liberal-bürgerlichen Frauenbewegung überzeugt. Sie erreichen ihr Ziel mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Ausrufung der Ersten Republik 1918. Nach der ersten Wahl mit den Stimmen der Frauen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 und den Gemeinderatswahlen am 4. Mai 1919 ziehen die ersten weiblichen Abgeordneten in gesetzgebende Gremien ein. Mit der österreichischen Verfassung des Jahres 1920¹⁴, wird ein weiterer Grundstein für Gleichstellung gelegt. Im Artikel 7, Absatz 1 der (bis heute nur geringfügig veränderten) Bundesverfassung ist zu lesen:

„Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“¹⁴

*Mann nach wie
vor „Haupt der
Familie“*

So wunderbar die Formulierung klingt, so wenig wird einmal mehr das Gleichheitsgebot in den folgenden Jahrzehnten in gelebte Gleichberechtigung übersetzt. Initiativen, das diskriminierende Familienrecht des österreichischen „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs“ (ABGB) aus dem Jahr 1811 zu modernisieren, in dem der Mann als „Haupt der Familie“ gegenüber Frau und Kindern privilegiert wird, bleiben unbeachtet. Frauen wird der Zugang zu höherer Bildung, zu eigenem Einkommen und die Obsorge über die eigenen Kinder verweigert. Vergewaltigung in der Ehe gilt als Recht des Ehemannes (bis 1989), ebenso wie das Züchtigungsrecht Frauen, Kindern¹⁶ und Dienstmädchen gegenüber noch lange in Kraft ist. Angesichts dieser Tatsachen kann ohne weiteres von „jahrzehntelangem Verfassungsbruch“¹⁷ gesprochen werden.

Recht wird erst zu gelebter Praxis, wenn ausreichend Bewusstsein, Möglichkeiten und Instrumente zur Rechtsdurchsetzung vorhanden sind. In diesem Sinne gehen die Vertreterinnen der Ersten österreichischen Frauenbewegung den richtigen Weg: Sie bleiben hartnäckig, fordern Gesetze und deren Umsetzung. Die Frauenrechtlerinnen der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert thematisieren darüber hinaus auch jene Lebensrealitäten von Frauen, die noch keinen Eingang in Gesetzeswerke gefunden haben. So wird bereits in diesen Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz offen angeprangert. In der Zeitschrift „Salzburger Wacht“ ist zu lesen, dass in den Tabakfabriken des Landes „manche Frauen sogar ihrer weiblichen Ehre beraubt werden, ohne dass die höheren Vorgesetzten, trotzdem sie oft davon Kenntnis haben, dagegen einschreiten.“¹⁸ Die Arbeiterinnen können zu diesem Zeitpunkt weder auf Arbeitsschutz- noch Gewaltschutzgesetze zurückgreifen. Der Kampf darum wird noch einige Jahrzehnte dauern.

Lebensrealitäten von Frauen werden sichtbar gemacht

5. Zivilisationsbruch und Menschenrechte

Mit den politischen und gesellschaftlichen Ereignissen des „Ständestaats“¹⁹ und der darauffolgenden nationalsozialistischen Diktatur kommen sämtliche Bemühungen um Demokratisierung und Gleichstellung der Geschlechter zum Erliegen. Die Vorkämpferinnen und Vorkämpfer für Menschenrechte, Arbeitsrechte, Frauen- und Minderheitenrechte werden verfolgt, vertrieben, verhaftet oder ermordet. Auf Basis abstruser Rassetheorien und nationalistischer (Selbst-)Überhöhung verbunden mit aggressivem Antisemitismus führt der Nationalsozialismus unter Adolf Hitler zum moralischen Tiefpunkt in der Menschheitsgeschichte. Der Zivilisationsbruch der Shoa mit bürokratisiertem, industrialisiertem Massenmord rückt nach dem Kriegsende 1945 die Erklärung der Menschenrechte wieder in den Vordergrund: „Da die Verkennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, (...) da die Völker der Vereinten Nationen (...) ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, (und) den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern (...) verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal (...).“²⁰

Österreich
unterzeichnet
1958 Europäische
Menschenrechts-
konvention

Am 10. Dezember 1948 erfolgt diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und nur zwei Jahre später am 4. November 1950 tritt die Europäische Menschenrechtskonvention in Kraft. Sie geht über Idealvorstellungen und Absichtserklärungen hinaus und verankert Klage- und Rechtsschutzinstrumente. Mit der Gründung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 1959 werden darüber hinaus reale Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger geschaffen, auch gegen den Staat zu klagen, wenn sie Grund- und Menschenrechte verletzt sehen. Österreich unterzeichnet am 3. September 1958 die Europäische Menschenrechtskonvention – drei Jahre nach Abschluss des Staatsvertrages.

6. Lohndiskriminierung

Zu diesen wesentlichen Erklärungen und Konventionen kommen weitere Abkommen hinzu. 1954 unterzeichnet Österreich beispielsweise das „Übereinkommen 100“ der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labor Organization) mit der bedeutsamen Formulierung: „Der Ausdruck Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit“ bezieht sich auf Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind.“²¹ Und: „Jedes Mitglied hat (...) die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auf alle Arbeitnehmer zu fördern und (...) sicherzustellen.“²²

Lohndiskriminierung: ILO rügt Österreich, ...

Angesichts der, in den 1970er Jahren stark steigenden Frauenerwerbstätigkeit gewinnt dieses Abkommen und das Gleichbehandlungsgebot zunehmend an Bedeutung. Auf mehreren Kongressen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) wird darüber diskutiert, effektive Maßnahmen gegen ungleiche Bezahlung von gleicher Leistung werden jedoch nicht getroffen. Schließlich kommt es zur Rüge der ILO, nachdem in Österreich die offene und direkte Diskriminierung mit schlecht bezahlten, so genannten Frauenlohngruppen sogar noch gesetzlich festgeschrieben ist. Zudem werden unqualifizierte Arbeiter besser bezahlt als qualifizierte Arbeiterinnen.²³ Während in Österreich offensichtliche Lohndiskriminierungen noch bis 1978 gesetzlich in Kollektivverträgen verankert sind, setzen andere Staaten konkrete Anti-Diskriminierungsmaßnahmen: Kollektivverträge werden geändert, geschlechtsspezifische Stellenanzeigen werden vermieden bzw. beseitigt,

Diskriminierungsverbote für die verschiedensten Bereiche und Branchen werden festgeschrieben und aktive Frauenförderpolitik implementiert. Begleitet werden diese Maßnahmen von aktiver Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit der jeweiligen Behörden. Finnland, Frankreich, Großbritannien, Schweden und die USA werden zu fortschrittlichen Vorbildern für staatliche Gleichstellungsinitiativen. Angesichts dieser internationalen Entwicklung und der Rüge durch die ILO werden in Österreich Eva-Elisabeth Szymanski und Inge Rowhani-Ennemoser von Sektionschef Dr. Oswin Martinek²⁴ 1978 beauftragt, ein Konzept für die Gestaltung eines Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetzes auszuarbeiten. Die beiden Expertinnen definieren verschiedene Personengruppen, denen Schutz gegen Diskriminierung am Arbeitsmarkt zuteil werden soll: Angehörige einer Rasse²⁵, einer Hautfarbe, eines Glaubensbekenntnisses, einer politischen Meinung, einer Nationalität, einer Berufsvereinigung, Personen bestimmter sozialer Herkunft, ältere und jugendliche Arbeitnehmer, Behinderte, Vorbestrafte und Personen, die aufgrund ihres Familienstandes benachteiligt werden.²⁶ Damit nehmen sie bereits vielfältige Formen von Diskriminierung und unterschiedliche, von Benachteiligung häufiger Betroffene in den Blick. Das umfassende Konzept, offensichtlich seiner Zeit weit voraus, wird von den politischen Verantwortlichen jedoch nicht in entsprechende gesetzliche Reformen übersetzt. Statt dessen wird lediglich die Gleichbehandlung der Geschlechter und nur im Bereich der Entgeltzahlung in Angriff genommen. Die Expertinnen werten dies dennoch als Fortschritt, nachdem mit dem ersten Gleichbehandlungsgesetz auch eine Gleichbehandlungskommission eingesetzt wird, die im Vorfeld der Gerichtsbarkeit eingeschaltet werden kann.

... das ist Anstoß zur Entwicklung eines Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes

7. Das erste Gleichbehandlungsgesetz 1979

Es ist den engagierten Frauen der Zweiten Frauenbewegung und den Frauenorganisationen in Parteien und Gewerkschaften zu verdanken, dass 1979 das erste Gleichbehandlungsgesetz von Maria Metzker (1916–2010)²⁷ in ihrer Rolle als Obfrau des Sozialausschusses im Parlament als Initiativantrag eingebracht und auch beschlossen werden kann. Damit gelingt ein erster Durchbruch. Zeitgleich gehen die Aktivistinnen der Zweiten Frauenbewegung auf die Straße und fordern vehement ihre Rechte ein: Selbstbestimmung über den eigenen Körper, Gewaltschutz, die Einrichtung

Zweite Frauenbewegung: Recht auf eigenen Körper

von Frauenhäusern und die gerechtere Verteilung zwischen den Geschlechtern von unbezahlter Reproduktionsarbeit im Haushalt und bezahlter Erwerbsarbeit. Auch der damalige Bundeskanzler Bruno Kreisky (1911–1990) erkennt die Zeichen der Zeit. Ihm ist bewusst, „dass er (1971) den Frauen die absolute Regierungsmehrheit verdankte“²⁸. Er setzt dementsprechend ein prägnantes, politisches Zeichen und ernennt am 5. November 1979 vier Frauen zu Staatssekretärinnen: Beatrix Eypeltauer (geb. 1929) für Bauten und Technik, Franziska Fast (1925–2003) für soziale Verwaltung, Anneliese Albrecht (1921–2018) für Handel, Gewerbe und Industrie und Johanna Dohnal (1939–2010) für allgemeine Frauenfragen. Die Berufung der vier Frauen ist von sexistischen Kommentaren und entsprechenden Karikaturen der Presse begleitet. In den Zeitungen ist von „Gehilfinnen“, „Puppen“ und „Vier Mäderl-Haus“ zu lesen. Bruno Kreisky wird als Haremsbesitzer, umgeben von vier nackten Frauen dargestellt. Es zeigt sich, dass Herabwürdigung und Diskriminierung selbst einen Bundeskanzler und Staatssekretärinnen treffen kann.

8. Gleichbehandlungsanwaltschaft

In den folgenden 16 Jahren ist es vor allem Johanna Dohnal, die sich als Frauenstaatssekretärin und ab 1990 als erste Frauenministerin gegen Sexismus, für Gleichstellung, Frauenförderung und maximalen Schutz für Betroffene von Gewalt einsetzt. Sie wird im Zuge der heftigen Debatten um den straffreien Schwangerschaftsabbruch für Frauenanliegen sensibilisiert, unterstützt die Gründung des ersten Frauenhauses 1978

„Aus taktischen Gründen leise zu treten hat sich noch immer als Fehler erwiesen.“ Johanna Dohnal

und macht bald Frauenpolitik zu ihrem Beruf. Johanna Dohnal gilt heute als Ausnahme-Politikerin, die wie kaum eine andere Frauenministerin das Prinzip der konsequenten Einmischung und der Parteilichkeit auf Seiten der Frauen praktiziert hat. Sie scheut keine Konfrontation, benennt offen die Problemlagen und betreibt damit aktiv Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit. Trotz Kritik von allen Seiten, auch von den Organisationen der autonomen Frauenbewegung und den eigenen Parteigenossinnen, gelingt Johanna Dohnal die gemeinsame Arbeit über alle ideologischen und Parteigrenzen hinweg. Lösungen mit den Betroffenen zu finden, ist ihr ebenso oberstes Prinzip wie der intensive Kontakt zu möglichst

vielen Frauen und ihren Organisationen. Johanna Dohnal fordert hartnäckig und unbeirrbar Gleichberechtigung von Frauen und sucht ausdauernd nach konstruktiven Lösungen. Sie kann in ihrer Arbeit auf die ersten großen Erfolge der Zweiten Frauenbewegung und den umfassenden Reformen des Justizministers Christian Broda (1916–1987) aufbauen. Dank der Familienrechtsreform 1975 können Frauen erstmals Arbeits-, Miet- und Kaufverträge ohne Einwilligung des Ehemannes abschließen und die Obsorge für ihre Kinder übernehmen. Mit der im selben Jahr verabschiedeten Fristenlösung steht erstmals in der österreichischen Geschichte seit Kaiserin Maria Theresia Schwangerschaftsabbruch (bis zum dritten Monat) nicht mehr unter Gefängnisstrafe. Mit dem 1. Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 1979 ist zudem die Basis für die Gleichbehandlungsanwaltschaft geschaffen, deren Leitung 1991 Johanna Dohnals langjährige Mitarbeiterin, die Pädagogin und Juristin, Ingrid Nikolay-Leitner (*1953) übernimmt. Nachdem während der ersten zehn Jahre des Gesetzes „ganze 18 Anträge und zwei Gutachten bearbeitet wurden, das Gleichbehandlungsgesetz (also) eine wirkungslose Rute im Fenster (blieb)“²⁹, beginnt nun mit der ersten Gleichbehandlungsanwältin eine Zeit der konkreten Fortschritte: Zahlreiche Gesetzesnovellierungen werden vorgenommen und 23 weitere Gleichbehandlungsgesetze erlassen. 1993 tritt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das nicht nur ein Gleichbehandlungsgebot, sondern explizit auch ein Frauenfördergebot beinhaltet. Im selben Jahr werden mit einer Novelle auch Sanktionsmöglichkeiten für die Verletzung des Neutralitätsgebotes bei Stellenausschreibungen implementiert. Eine Berichtspflicht für Gleichbehandlung wird eingeführt: Bundeskanzler und Minister sind verpflichtet dem Nationalrat über die Umsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes zu berichten. Außergewöhnliche Auswirkungen hat schließlich die gesetzliche Verankerung des Verbots von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. In der Folge laufen die Telefone der Gleichbehandlungsanwaltschaft heiß.

1993: Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Kraft

9. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die Anruferinnen berichten von anzüglichen und frauenfeindlichen Witzen ihrer Kollegen, von pornografischen Bildern auf Bildschirmen oder Postern, hartnäckigem Starren auf bestimmte Körperteile während betrieblicher Besprechungen, sexuell konnotierten Bemerkungen über ihr Aussehen und Fragen zu sexuellen Vorlieben.

Häufigkeit und Heftigkeit sexueller Belästigung

*Phänomen
der Täter-Opfer-
Umkehr*

Körperliche Übergriffe wie ungewollte Berührungen, Umarmungen oder gar Küsse sind nahezu an der Tagesordnung. Arbeiterinnen, Angestellte und auch Frauen in Führungspositionen erhalten unerwünschte SMS, Briefe oder Emails mit Aufforderungen zu sexuellem Verkehr. Vorgesetzte versuchen mit Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen die Frauen zu manipulieren. In erschreckendem Ausmaß kommt es zu erzwungenen sexuellen Handlungen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Die Beraterinnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft sind von Häufigkeit und Heftigkeit der sexuellen Belästigungen überrascht. Sie sind zudem regelmäßig mit dem weit verbreiteten Phänomen der Täter-Opfer-Umkehr konfrontiert. Während die Betroffenen mit Scham, Angst und Rückzug auf die massiven Verletzungen reagieren, weigern sich die Täter, die Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen. Vorgesetzte bezeichnen das übergriffige Verhalten ihrer männlichen Mitarbeiter als „normal“ und schützen sie mit dem Argument, sie seien gute, unentbehrliche Mitglieder des Unternehmens. Die Strategien der Täter sind damals wie heute die gleichen: Verharmlosung der Übergriffe, Schuldzuweisung an die Opfer, Diffamierung der Betroffenen.³⁰

Unrechtsbewusstsein in den Führungsetagen und auch bei Betriebsräten ist häufig (noch) nicht vorhanden. Um dieses zu fördern, braucht es auch heute noch Sensibilisierung des Führungspersonals und Fachinformation zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“. Entsprechendes Wissen und Ent-Solidarisierung mit den Tätern unterstützt die Anliegen der von Übergriffen betroffenen Mitarbeiter*innen und fördert ein gewaltfreies Arbeitsklima.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt hier mit Versachlichung, konsequenter Bewusstseinsarbeit auf verschiedensten Ebenen und bietet parteiliche Information über rechtliche Möglichkeiten für Betroffene.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Qualitätsvolle Beratung, ein hoher Grad an Fachwissen und Sachverstand sind erforderlich, wenn Betroffene von Diskriminierungen und Übergriffen gut geschützt, beraten und unterstützt werden sollen. Ingrid Nikolay-Leitner verfügt über diese Qualitäten ebenso wie über die Fähigkeit, während ihrer 27-jährigen Amtszeit als Gleichbehandlungsanwältin komplexe Themen so aufzubereiten, dass sie

verständlich und gut nachvollziehbar sind. Bewusstseinsarbeit ist nicht nur bei Unternehmen und in der politischen Öffentlichkeit erforderlich, auch die Betroffenen brauchen Hintergrundinformation über gesellschaftlich unhinterfragte Muster und Strukturen der Diskriminierung im privaten wie im beruflichen Feld.

Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Förderung von Gleichstellung durch Prävention von Diskriminierung und konkrete Unterstützung von Betroffenen bei der Rechtsdurchsetzung sind die zentralen Aufgaben der Gleichbehandlungsanwaltschaft bis heute. Ingrid Nikolay-Leitner ist darüber hinaus darum bemüht, mehr Anlaufstellen in den Bundesländern für Betroffene zu etablieren und nicht nur regional, sondern auch international Standards zu schaffen und zu sichern. Zwischen 1998 und 2002 werden Regionalbüros in Innsbruck, Graz, Klagenfurt und Linz gegründet. 2005 ist sie Mitbegründerin von „Equinet“ (European Network of Equality Bodies)³¹, einem internationalen Netzwerk von 46 Partnerorganisationen aus 34 europäischen Ländern, das sich der Anti-Diskriminierungsarbeit und der Gleichbehandlungsanwaltschaft verschrieben hat. Von 2006 bis 2011 ist die engagierte Gleichbehandlungsanwältin Mitglied des Vorstandes von Equinet und arbeitet an der Weiterentwicklung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Prävention von und Unterstützung im Fall von Diskriminierung.

*nächste Schritte:
Gründung von
Regionalbüros
der Gleichbehandlungsanwaltschaft*

11. Intersektionalität

Diskriminierung trifft nicht nur Frauen. Darin sind sich alle Expertinnen und Experten von Anfang an einig. Auch wenn sich Gleichbehandlungspolitik in Österreich zunächst vor allem den Themen Einkommensungleichheit bei Frauen und Männern sowie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz³² widmet, wird der Tatsache, dass Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, ihres Alters, ihrem Leben mit Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung Benachteiligung, Herabwürdigung oder gar Gewalt erfahren können mit unterschiedlichen, gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen.³³ Ab 2004 erweitert schließlich die Gleichbehandlungsanwaltschaft diesbezüglich ihre Agenden, nicht zuletzt auch aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung von EU-Richtlinien.³⁴

*Intersektionalität:
Achsen der Ungleichheit*

Um die verschiedenen Diskriminierungsformen wirksam bekämpfen zu können, braucht es einmal mehr Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit. Dass verschiedene Formen von Benachteiligung und vor allem

*Mehrfach-
Diskriminierung*

die Wechselwirkung mehrerer Diskriminierungskategorien ohne entsprechende Konzepte und Begriffe kaum fassbar sind, darauf macht die afroamerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw (*1959) aufmerksam. Mit ihrem 1989 erstmals veröffentlichten Aufsatz „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex“³⁵ verweist sie auf das Phänomen von möglicher Mehrfach-Diskriminierung. Mit der Theorie-Entwicklung zu Intersektionalität und dem erweiterten Blick auf miteinander verschränkte Formen von Machtausübung, Diskriminierung befördernder Räume und Situationen entwickelt sich eine neue Sichtweise auf die Komplexität des Phänomens Diskriminierung. So kann eine Frau mehr Diskriminierung als Kopftuch-tragende Muslima erfahren, als aufgrund ihres Geschlechts. Menschen mit dunkler Hautfarbe kann generelle Gewalttätigkeit unterstellt und der Zugang zu Lokalen verweigert werden. Unternehmer legen ihren Angestellten nahe, ihre nicht-europäischen Namen zu verbergen und sich umzubenennen. Frauen und Männern wird in staatsnahen Betrieben aufgrund von Weltanschauung und/oder Alter der berufliche Aufstieg verweigert. Männer werden über den Kollektiv-Vertrag bezahlt, weil sie als Familien-Erhalter behandelt werden oder erleiden Benachteiligung, weil sie ihr Recht auf Väterkarenz in Anspruch nehmen. Asylwerberinnen wird trotz anerkanntem Asylstatus der Zugang zu Wohnraum verweigert. Die Liste lässt sich noch lange fortsetzen.

*Vielfalt von
Lebensrealitäten
als Basis für
Rechtsdurchset-
zung*

Mit dem Modell der Intersektionalität kann nicht nur die Vielfalt von Menschen in einer Gesellschaft besser veranschaulicht, sondern auch den vielfältigen Möglichkeiten zu Diskriminierung begegnet werden. Entsprechende Rechtslagen lassen sich auf Basis dieses Theoriemodells anpassen und neue Rechtsdurchsetzungsinstrumente können entwickelt werden.

Trotz des erweiterten Blicks auf verschiedene Benachteiligungsformen bleibt festzuhalten: Nach wie vor sind es mehrheitlich Frauen, die von Diskriminierung betroffen sind und sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden. Laut Tätigkeitsbericht der Gleichbehandlungsanwaltschaft aus dem Jahr 2017 sind 76 % aller Personen, die sich „aufgrund ihres Geschlechts als diskriminiert erachten oder sich diesbezüglich informieren wollen“³⁶ Frauen. Anfragen zu sexueller Belästigung in der Arbeitswelt stellen nach wie vor die häufigste, geschlechtsbezogene Diskriminierungsform in der Beratungstätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft

2016/2017 dar, wobei 96,4 % der Betroffenen Frauen und 94,4 % der (mutmaßlichen) Belästiger Männer (sind).³⁷

12. Von Vielfalt und Weisheit

Die zahlreichen, erkämpften und erlassenen Gesetze sind eine wertvolle Grundlage zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund verschiedenster Merkmale. Die Arbeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft spielt nach wie vor eine herausragende Rolle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen über außergewöhnlich profunde Expertise. Sie helfen schnell, sachlich und kompetent.

Trotz aller Fortschritte hält dennoch die langjährige Gleichbehandlungsanwältin Ingrid Nikolay-Leitner anlässlich ihrer Pensionierung 2018 fest: „Dass es nie aufhört. Sobald man eine Pause einlegt, gibt's schon den nächsten Rückschlag. Das ist der Gleichbehandlungsarbeit immanent, weil der Einsatz für Gleichbehandlung ja auch immer gegen die vorherrschenden gesellschaftlichen Kräfte geht.“³⁸

*Kampf für
Gleichbehandlung
hört nie auf*

Um Diskriminierung und Verletzung von Menschen in der Gesellschaft zu verhindern, um Menschen, die Diskriminierung erlitten haben, unterstützen zu können und um konkrete Anti-Diskriminierungspolitik zu befördern, braucht es also das Engagement der gesamten Gesellschaft.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind geschaffen, die Übersetzung der verschiedensten Gleichbehandlungsgesetze in die Lebenswirklichkeiten bedarf der Anstrengung aller und vielleicht eine grundsätzliche Veränderung des Denkens ganz im Sinne des chinesischen Sprichworts:

„Solange du dem Anderen sein Anderssein nicht verzeihen kannst, bist du weitab vom Wege der Weisheit.“

Anmerkungen

1. *Alle Fallbeispiele sind der Webseite der Gleichbehandlungsanwaltschaft entnommen und von der Autorin leicht gekürzt und adaptiert. Gleichbehandlungsanwaltschaft 2020: https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/fall-des-monats?p_p_id=101_INSTANCE_gZzP1J1lmtws&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-2&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=2&_101_INSTANCE_gZzP1J1lmtws_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview. Letzter Zugriff: 28.02.20*
2. *Hark, Sabine (2017): Koalitionen des Überlebens: Queere Bündnispolitiken im 21. Jahrhundert, Wallstein Verlag, Göttingen, S.22*
3. *Anmerkung in Klammer Petra Unger*
4. *Fremuth, Michael-Lysander: Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin, 2015: 72*
5. *benannt nach einem Gebiet zwischen dem heutigen Guinea und Mali, Anmerkung Petra Unger*
6. *<https://ich.unesco.org/en/RL/manden-charter-proclaimed-in-kurukan-fuga-00290>, 27.02.2020*
7. *„Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“, 1791. Themenportal Europäische Geschichte, Humboldt Universität Berlin, <https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28390>, 27.02.2020*
8. *Aus: Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, Beck Verlag, München, 1990. Die Übersetzung stammt von Th. Sauter und G. Guttenberg und wurde dem Band von Schröder, Hannelore: Die Frau ist frei geboren, Beck Verlag, München, 1979 entnommen.*
9. *ebd.*
10. *1948, besonders Art. 2*
11. *<https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28390>, 27.02.2020*
12. *ebd.*
13. *Arbeiterzeitung, Nr. 79, 20. März 1911: 5*
14. *Unter wesentlicher Mitwirkung von Hans Kelsen (1881-1973)*
15. *Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A7/NOR40152496>. LZ. 20.02.2020*
16. *Die Kindschaftsrechts-Reform verankert erst 1989 ein absolutes Gewaltverbot in der Kindererziehung. Weitere Informationen siehe Plattform auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend „Gewaltinfo.at“ https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gesetzliches_gewaltverbot.php, 27.02.20*
17. *Floßmann, Ursula: Von der beschränkten Grundrechtssubjektivität zur „positiven Diskriminierung“ der Frau: In: Offene Frauenfragen in Wissenschaft. Recht. Politik, Linz 1991: 75, Zit.in: Feigl, Susanne; Konstatzky, Sandra (Hg. innen): Auf dem Weg zur Gleichbehandlung. Festschrift für Ingrid Nikolay-Leitner, ÖGB Verlag, Wien 2018: 22*
18. *Salzburger Wacht, Sozialdemokratisches Organ für Salzburg 2, 1900, 26, S. 3, Zit.in: Ardelts, Rudolf G., Thurner, Erika (Hg. innen) (1992): Bewegte Provinz. Arbeiterbewegung in mitteleuropäischen Regionen vor dem Ersten Weltkrieg., Europaverlag Wien*

19. „Periode in der Spätphase der Ersten Republik, in der die demokratischen Parteien durch ein berufsständisch gegliedertes Einparteiensystem (Vaterländische Front) ersetzt wurden. Ausgangspunkt war die Lahmlegung des Nationalrates im März 1933, die von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß als Selbstausschaltung bezeichnet wurde. Bundespräsident Wilhelm Miklas unterließ es einzugreifen, um die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen.“ Wien Geschichte Wiki: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/St%C3%A4ndestaad>, 26.02.2020
20. Vereinte Nationen, Menschenrechte: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, 26.02.2020
21. Internationale Arbeitsorganisation: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c100_de.htm, 26.02.2020
22. ebd.
23. Vgl. Feigl, Konstatzky 2018: 23
24. Vgl. Feigl, Konstatzky 2018: 17
25. Der Begriff „Rasse“ ist vor allem im deutschsprachigen Raum angesichts den Rassestheorien des Nationalsozialismus ein als hochproblematisch wahrgenommener Begriff. Es existieren umfangreiche wissenschaftliche Diskussionen um die Verwendung es Begriffes. Eine informative Darstellung des Themas kann auf der Webseite Bell Tower der Amadeu Antonio Stiftung unter <https://www.belltower.news/unesco-zum-rassebegriff-28754/>, 26.02.2020
26. ebd.
27. ÖGB Vizepräsidentin, ÖGB-Frauenvorsitzende, Obfrau des Sozialausschusses im Parlament, Mehr siehe: Wien Geschichte Wiki https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Maria_Metzker, 24.02.2020
28. ebd. 2018: 26
29. Rowhani-Ennemoser, In: Feigl, Konstatzky 2018: 25
30. Ein besonders anschauliches Beispiel hierfür bietet aktuell der Prozess gegen den US-amerikanischen Filmproduzenten Harvey Weinstein (*1952)
31. <https://equineteurope.org/>, 26.02.2020
32. Vgl. Geppert, Walter In: Feigl: Konstatzky 2018: 38
33. Vgl. u.a. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>, 26.02.2020
34. RL 2000/43/EG des Rates vom 29.Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft und RL 2000/78/EG des Rates vom 27.November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.
35. Zum Download unter: https://scholar.google.at/scholar?lookup=0&q=Demarginalizing+the+Intersection+of+Race+and+Sex%E2%80%9C&hl=de&as_sdt=0,5&as_vis=1 LZ: 26.02.2020
36. Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2016 und 2017
37. Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2016 und 2017, Teil II, S. 21
38. Der Standard, Interview mit Maria Sterkl, 14. Mai 2018

Literatur

- » *Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2018): Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2016 und 2017, Bundeskanzleramt, Wien*
- » *Ardelt, Rudolf G., Thurner, Erika (Hg.innen) (1992): Bewegte Provinz. Arbeiterbewegung in mitteleuropäischen Regionen vor dem Ersten Weltkrieg, Europaverlag Wien*
- » *Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, University of Chicago Legal Forum 139-67. Reprinted in The Politics of Law (1990): A Progressive Critique 195-217 (2nd ed., edited by David Kairys, Pantheon)*
- » *Feigl, Susanne; Konstatzky Sandra (Hg.innen) (2018): Auf dem Weg zur Gleichbehandlung. Festschrift für Ingrid Nikolay-Leitner, ÖGB Verlag, Wien*
- » *Fremuth, Michael-Lysander (2015): Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin*
- » *Gerhard, Ute (1990): Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, Beck Verlag, München*
- » *Hark, Sabine; Paula-Irene Villa (2017): Unterscheiden und Herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart, transcript Verlag, Bielefeld*
- » *Hark, Sabine (2017): Koalitionen des Überlebens : Queere Bündnispolitiken im 21. Jahrhundert, Wallstein Verlag, Göttingen*

»

Links

- » *Gleichbehandlungsanwaltschaft, <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/> (aufgerufen am 27.02.2020)*
- » *European Network of Equality Bodies, <https://equineteurope.org/> (aufgerufen am 27.02.2020)*
- » *International Labour Organization, <https://equineteurope.org/> (aufgerufen am 27.02.2020)*
- » *United Nations Vienna | Information Service, http://www.unis.unvienna.org/unis/de/topics/human_rights.html (aufgerufen am 27.02.2020)*
- » *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne 1791*
- » *Themenportal Europäische Geschichte, Humboldt Universität Berlin, <https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28390> (aufgerufen am 27.02.2020)*